



35
Von Gottes Gnaden Wir Carl,
regierender Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Mark und Ravensberg, auch Sayn
und Witgenstein, Herr zu Ravensstein zc. des
Huberts Ordens Ritter,

Und

Von Gottes Gnaden Charlotte
Amelie, verwittibte Herzogin zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marg-
gräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg,
Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ra-
venstein, gebohrene Landgräfin zu Hessen, Fürstin
zu Herzfeld, Gräfin zu Casenellnbogen, Diez, Zie-
genhain, Ribda, Schaumburg und Hanau, auch
Sayn und Witgenstein zc. Obervormünderin Un-
sers jüngsten Herrn Sohns, Herzog George Frie-
drich Carls, zu SachsenCoburgMeiningen Lbd.
und Mitregentin.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Nachdem Se. Allerschristlichste Majestät auf Unse-
re beschehene Vorstellung zu Beförderung des
Commerciü und zum Besten beiderseitiger Untertha-
nen

nen die gänzliche Abschaffung des Iuris Albinagii, oder des Rechts wegen der heimfallenden Güther der Fremden, in Ansehung Unserer sämtlichen Sachsen-Coburg-Weiningischen Landen zu genehmigen, und Uns hierüber eine lettres Patentes, gefertiget Versailles den 12^{ten} des Monats Martii dieses Jahres 1779 behändigen zu lassen, geruhet haben.

Als machen Wir Uns, für Uns und Unsere Fürstliche Regierungsnachfolgere hiermit verbindlich, und erklären gegen die in dem obgedachten Königlichen Briefe enthaltenen RechtsBefugnisse, denen Königlich Französischen Unterthanen in aller vollständigen Gleichförmigkeit zu gestatten und zu bewilligen, daß sie alle an sie verfallene Erbfolgen an beweglichen und unbeweglichen Güthern, ingleichen alle Vermächtnisse und Schenkungen durch oder ohne Testamente in Unsern Landen ohngehindert, sonder einige Beeinträchtigung erheben mögen, ohne daß sie wegen der solchergestalt angefallenen und erworbenen Güther zu irgend einer Obrigkeitlichen Abgabe, als allein zu Bezahlung des Zehnden Pfennings Abzugsgeldes von dem ganzen Betrag gehalten seyn sollen; auch daß Wir die Königlichen Unterthanen auf eben die Art und Weise, sowol für ihre Person, als in Absicht auf ihr Gewerbe, eben so günstig behandeln wollen, als Wir die Unterthanen anderer am meisten begünstigten Nationen zu behandeln pflegen, und als Unsere Unterthanen in den Königlichen Französischen Staaten behandelt werden; woben jedoch die Gesetze, welche die innere Verfassung beiderseitiger Länder, besonders wegen der Auswanderung der Unterthanen, betreffen, und die vorzüglich dieserhalb in dem

dem Königreich Frankreich ergangen sind, ohne Abbruch bey Kräften bleiben.

Wir gebieten daher Unsern resp. Obervormundschaftlichen Collegiis, Aemtern, sämtlichen Gerichten und StadtRäthen diese Unsere gesetzliche Verordnung in vorkommenden Fällen unverbrüchlich zu beobachten, und haben solche zu diesem Ende eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm gemeinschaftlichen resp. Obervormundschaftlichen Insiegel bedrucken lassen, und daß selbige an gewöhnlichen Orten angeschlagen und publiciret werde, befohlen.

So geschehen Meinungen zur Elisabethenburg
den 21^{sten} Junii 1779.

Carl,

Herzog zu Sachsen.

Charlotte Amelie,

D. z. S. geb. L. z. S.



Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

W018
V017
D

M.C





35
Von Gottes Gnaden Wir Carl,
regierender Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in P
graf zu Meissen, gefürsteter G
Graf zu der Mark und Ravens
und Witgenstein, Herr zu M
Huberts Ordens M

Und

Von Gottes Gnaden
Amelie, verwittib

Sachsen, Jülich, Cleve und B
und Westphalen, Landgräfin in
gräfin zu Meissen, gefürstete G
Gräfin zu der Mark und Ravens
enstein, gebohrene Landgräfin
zu Herzfeld, Gräfin zu Casenell
genhann, Ridda, Schaumburg
Savn und Witgenstein zc. D
fers jüngsten Herrn Sohns, Her
drich Carls, zu SachsenLot
und Mitregent

Tügen hiermit jedermännig

Nachdem Se. Auerchristlichst
re beschehene Vorstellung zu Beförderung des
Commercii und zum Besten beiderseitiger Untertbanen

